

(Übersetzung)

**Abkommen
über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten
der Internationalen Organisation
für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK**

Die Vertragschließenden Seiten haben

auf der Grundlage des Abkommens über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK, das am 15. November 1971 in Moskau unterzeichnet wurde, und

in Anerkennung des gegenseitigen Interesses, die günstigsten Voraussetzungen für die Tätigkeit der Internationalen Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK auf dem Territorium der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens zu schaffen,

beschlossen, das vorliegende Abkommen abzuschließen.

Artikel 1

In dem vorliegenden Abkommen bedeuten

- a) INTERSPUTNIK — Internationale Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK,
- b) Abkommen über INTERSPUTNIK — Abkommen über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK, das am 15. November 1971 in Moskau unterzeichnet wurde,
- c) Vertreter — Vertreter der Mitglieder von INTERSPUTNIK im Rat, Mitglieder der Delegationen auf den Tagungen des Rates, Mitglieder der Revisionskommission, Leiter und Mitglieder der Delegationen auf den Tagungen von INTERSPUTNIK sowie Berater und Experten der erwähnten Delegationen,
- d) Amtspersonen — den Generaldirektor und dessen Stellvertreter sowie die Kategorien von Mitarbeitern des im Artikel 13 des Abkommens über INTERSPUTNIK vorgesehenen Personals der Direktion, die vom Rat von INTERSPUTNIK entsprechend Artikel 4 Absatz 1 dieses Abkommens festgelegt werden.

Artikel 2

1. INTERSPUTNIK ist entsprechend Artikel 8 des Abkommens über INTERSPUTNIK eine juristische Person und befugt, Verträge abzuschließen, Vermögen zu erwerben, zu mieten bzw. zu pachten und zu veräußern und Prozeduralhandlungen vorzunehmen.
2. Die Räumlichkeiten von INTERSPUTNIK sind unverletzlich. Das Vermögen, die Aktiva und die Dokumente von INTERSPUTNIK genießen unabhängig von ihrem Lage- bzw. Aufbewahrungsort Immunität gegenüber jeglichen verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Maßnahmen, es sei denn, daß der Rat von INTERSPUTNIK in Einzelfällen auf die Immunität selbst verzichtet.

3. INTERSPUTNIK ist von allen zentralen und örtlichen direkten Steuern und Abgaben befreit. Das gilt nicht in bezug auf Zahlungen für kommunale und sonstige ähnliche Dienstleistungen.
4. INTERSPUTNIK ist bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des dienstlichen Gebrauchs von Zollgebühren und Beschränkungen befreit.

Artikel 3

1. Den Vertretern werden bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten auf dem Territorium der Teilnehmerstaaten des vorliegenden Abkommens folgende Privilegien und Immunitäten gewährt:
 - a) Immunität gegen Inhaftierung oder Festnahme sowie gerichtliche Verfolgung hinsichtlich aller Handlungen, die von ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter begangen werden können,
 - b) Unantastbarkeit des dienstlichen Schriftverkehrs und der Dienstdokumente,
 - c) Befreiung von persönlichen Pflichtleistungen und direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des Gehaltes, das den Vertretern vom Entsendestaat gezahlt wird,
 - d) hinsichtlich des persönlichen Gepäcks die gleichen Zollvergünstigungen, die Mitarbeitern diplomatischer Vertretungen in dem jeweiligen Staate gewährt werden.
2. Die Vertreter der Mitglieder von INTERSPUTNIK im Rat genießen außer den Privilegien und Immunitäten gemäß Punkt 1 dieses Artikels bei Einverständnis der zuständigen Organe des betreffenden Staates ebenfalls andere Privilegien und Immunitäten, die Diplomaten in dem betreffenden Staat gewährt werden.
Die Bestimmungen dieses Punktes finden in entsprechenden Fällen auf Familienangehörige der Vertreter der Mitglieder von INTERSPUTNIK im Rat Anwendung, die mit ihnen in einem Haushalt leben.
3. Die in diesem Artikel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den darin genannten Personen ausschließlich im dienstlichen Interesse gewährt.
Jede Vertragschließende Seite hat das Recht und ist verpflichtet, auf die Immunität ihres Vertreters in allen Fällen zu verzichten, in denen nach Meinung dieser Seite die Immunität die Rechtsprechung behindert und in denen ohne Schaden für die Zwecke, zu denen sie gewährt wurde, darauf verzichtet werden kann.
4. Die Vertreter sind von der Meldepflicht befreit.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem